

In Zürich den 26^{ten} Nov 1787.

Das Recht der Bürger zu wählen
ein Mittel nicht ganz, sondern
nur zur Hälfte der Pflichten zu
entsprechen. Bis Ansehung sind
über den Wahlrecht, daß alle Bürger
Wahlrecht haben und Bürger zu
sein Pflichten sind nicht zu
entgehen, wiewohl der Staat
vorher annehmlich gewesen.

Conclusio.

Einmal zur doppelten Meinung.
Hesit und Erwählung, und ist
mit demselben Recht
dem Hofe pflichtig zu sein.
Anstehen, wie auf ein andern
in dem Lande zu assistieren.

H. v. Wenzel.
No 1511.

Imprimis. Anstehen d. d. 18^{ten}
Nov. 26^{ten} Nov., daß im Jahr
ein Aufsatz der Bürger zu
entsprechende Gut nicht von den Ge-
meindeverordneten, sondern von
dem Oberste unter Bürger und
der Aufsatz der Gemeindever-
ordneten fast zu setzen sein.
So können die Gemeinde im Jahr